



VORHANDENE BAUTEN



Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Archiv Nr. 23370 A

**Verordnung
über den Bebauungsplan Groß Borstel 13 /
Alsterdorf 14**

Vom 13. Mai 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 13/Alsterdorf 14 für den Geltungsbereich Alsterkrugchaussee von Alsterberg

bis Sengelmannstraße/Weg beim Jäger einschließlich angrenzender Flurstücksteile und eines Teils des Flurstücks 1982 der Gemarkung Fuhlsbüttel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 406 und 407) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Mai 1969.

**Verordnung
über den Bebauungsplan Neuengamme 4**

Vom 13. Mai 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Neuengamme 4 für den Geltungsbereich Kirchwerder Landweg zwischen Flurstück 2129 und Neuengammer Hausdeich einschließlich angrenzender Flur-

stücksteile sowie Teile der Flurstücke 1420 und 1084, Cursacker Brückendamm zwischen Neuengammer Hausdeich und Dove-Elbe einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Neuengamme (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Mai 1969.